Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **46 (1967)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Heft 5
Mai 1967

Profil

Dr. Richard Lienhard

Aus der Talsohle konservativer Bodenpolitik hinaus?

«Nicht zu erwarten ist, dass die Institutionen der politischen Öffentlichkeit den Besitzbestand antastende Forderungen erheben werden, solange sie nicht von der Wählerschaft unter Druck gesetzt werden. Ich kann nur an die Zivilcourage der Städteplaner und Architekten appellieren, im Elan des Entwerfens, Voraus- und Umdenkens nicht zu erlahmen. Sie sind die Fachleute, die der Vernunft gegen die irrationalen und egoistischen Motive der Bodenbesitzer den Weg bahnen müssen. Es wird nicht ohne grobe Verdächtigungen von der Gegenseite abgehen.»

Prof. Dr. Alexander Mitscherlich, Heidelberg

Selbst der sturste Gegner der Sozialdemokratie kann nicht an der Tatsache vorbeisehen, dass auch hierzulande die Lösung dringender Gemeinschaftsaufgaben ohne eine aktive Bodenpolitik nicht möglich ist. Vorbedingung einer zeitgemässen Bodenpolitik ist aber, dass zunächst die rechtliche Grundlage geschaffen wird. Dass die gegenwärtige gesetzliche Regelung den Forderungen unserer Zeit hintan hinkt, ist offenbar auch die Auffassung des Bundesgerichtes, sah es sich doch unlängst genötigt, deutlich mit dem Zaunpfahl zu winken. Es geschah dies im Zusammenhang mit dem Fall Dafflon: Im Grossen Rat des Kantons Genf war unter anderem verlangt worden, es sei dem Gemeinwesen das Recht zu verleihen, landwirtschaftlichen Boden zwecks Erstellung preiswerter Wohnungen zu enteignen. Die Genfer Regierung hatte von vier Professoren Rechtsgutachten angefordert. Sie alle kamen zum Schluss, dass auf Grund der bestehenden Rechtsordnung das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung nicht gegeben sei, weshalb der Genfer Grosse Rat entschied, dass die betreffende Initiative der Volksabstimmung nicht zu unterbreiten sei. Das darauf angerufene Bundesgericht anerkannte aber erstmals, dass *die Enteignung von Grund und Boden zur Erstellung preiswerten Wohnraums eine Enteignung im öffentlichen Interesse bedeuten könne.*